

B O T S C H A F T

Juni 2021



Einwohnergemeinde Hellsau



Inhalt

Wichtige Hinweise zur Gemeindeversammlung	3
Auszug Schutzkonzept Gemeindeversammlung Hellsau	3
Die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung	4
Einladung zur Gemeindeversammlung	5
1. Jahresrechnung 2020; Beratung und Genehmigung	6
Ergebnisse.....	6
Ergebnis Gesamthaushalt.....	6
Ergebnis Allgemeiner Haushalt	6
SF Abwasserentsorgung.....	6
SF Abfallentsorgung.....	7
SF Feuerwehr	7
SF Antennen- und Kabelanlagen	7
Investitionsrechnung	7
Bilanz.....	7
Gestufte Erfolgsausweise, Gesamthaushalt	8
0 Allgemeine Verwaltung	8
1 Öffentliche Sicherheit.....	9
2 Bildung.....	9
3 Kultur, Sport und Freizeit.....	9
4 Gesundheit.....	10
5 Soziale Wohlfahrt.....	10
6 Verkehr	10
7 Umwelt und Raumordnung.....	11
8 Volkswirtschaft.....	11
9 Finanzen und Steuern.....	12
Nachkredite	12
Antrag der Exekutive, Genehmigung.....	13
2. Organisationsreglement; Beratung und Genehmigung	13
3. Datenschutzreglement; Beratung und Genehmigung	16
4. Reglement über die Mehrwertabgabe; Änderung Art. 2; Beratung und Genehmigung	17
5. Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme	18
5.1. Sanierung Dorf-/Haldenstrasse	18
5.2 Teilrevision Ortsplanung.....	19
Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen.....	20
Häckseldienst; Sammelstellen.....	22
Schwimmbad Koppigen; Gratis Badienritt.....	23
Schulliegenschaftenverband Höchstetten-Hellsau	23
Sportplatzbenutzung.....	23

Wichtige Hinweise zur Gemeindeversammlung

Liebe Hellsauerinnen, liebe Hellsauer

Die Gemeindeversammlung findet in diesem Jahr infolge Covid-19 unter speziellen Umständen statt.

Die Versammlung findet in der **Turnhalle des Schulhauses Hellsau** statt.

Es findet **ab 19.00 Uhr** eine Eingangskontrolle statt. Versammlungsteilnehmende werden gebeten, rechtzeitig zur Versammlung zu erscheinen.

Gemäss Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine **Maskentragpflicht** in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. **Alle Teilnehmenden der Gemeindeversammlung sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen.** Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

Für die Durchführung der Gemeindeversammlung besteht ein separates **Schutzkonzept** gemäss Covid-19-Verordnung.

Auszug Schutzkonzept Gemeindeversammlung Hellsau

Schutz der besonders gefährdeten Personen

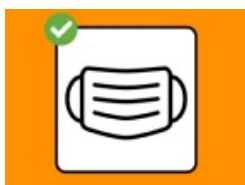
Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. **Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen.** Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der an deren Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.



Die Beschlüsse der letzten Gemeindeversammlung

1. Jahresrechnung 2019; inkl. Datenschutzbericht; Beratung und Beschlussfassung

Die Jahresrechnung 2019 wurde einstimmig genehmigt.

2. Budget 2021; Beratung und Beschlussfassung Kenntnisnahme Finanzplan 2020 - 2025

Genehmigung des Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss des Gesamthaushaltes von Fr. 25'600.00.

3. Ersatz Regenwasserleitung Dorfstrasse; Kreditantrag Fr . 47'000.00 Beratung und Genehmigung

Genehmigung Kredit von Fr. 47'000.00

4. Reglement über die Mehrwertabgabe; Änderung Art. 2 Beratung und Genehmigung

Rückweisung an den Gemeinderat zur Überarbeitung

5. Gebührenreglement ; Gesamtrevision; Beratung und Genehmigung

Genehmigung Totalrevision Gebührenreglement

6. Wahlen

6.1 Neuwahl eines Mitglied Gemeinderat

Gewählt: Schelling Beatrice

6.2 Wiederwahl eines Mitglied Gemeinderat

Gewählt: Lüdi Hans Ulrich

6.3 Neuwahl eines des Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidenten

Gewählt: Lehmann Urs

6.4 Wiederwahl Gemeinde- und Gemeinderatspräsident

Gewählt: Gartmann Bruno

Einladung zur Gemeindeversammlung

Ordentliche Gemeindeversammlung

Dienstag, 08. Juni 2021, 19.30 Uhr
im Schulhaus, Turnhalle, Hellsau

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2020, inkl. Datenschutzbericht; Beratung und Genehmigung
2. Organisationsreglement; Beratung und Genehmigung
3. Datenschutzreglement; Beratung und Genehmigung
4. Reglement über die Mehrwertabgabe; Änderung Art. 2, Beratung und Genehmigung
5. Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme
 - 5.1 Sanierung Dorf-/Haldenstrasse
 - 5.2 Teilrevision Ortsplanung
6. Orientierungen
7. Verschiedenes

Das Protokoll der Versammlung vom 24. November 2020 lag 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll anschliessend.

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Hellsau öffentlich zur Einsichtnahme auf und können unter www.hellsau.ch eingesehen werden. Zusätzlich wird vor der Gemeindeversammlung die Botschaft Juni 2021 mit Informationen zu den Traktanden in alle Haushaltungen verteilt.

Versammlungsbeschlüsse können innert 30 Tagen, resp. bei Wahlen innert 10 Tagen, nach der Versammlung mit schriftlich begründeter Beschwerde beim Regierungsstatthalter, Verwaltungskreis Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau, angefochten werden (Art. 60ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes an der Versammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

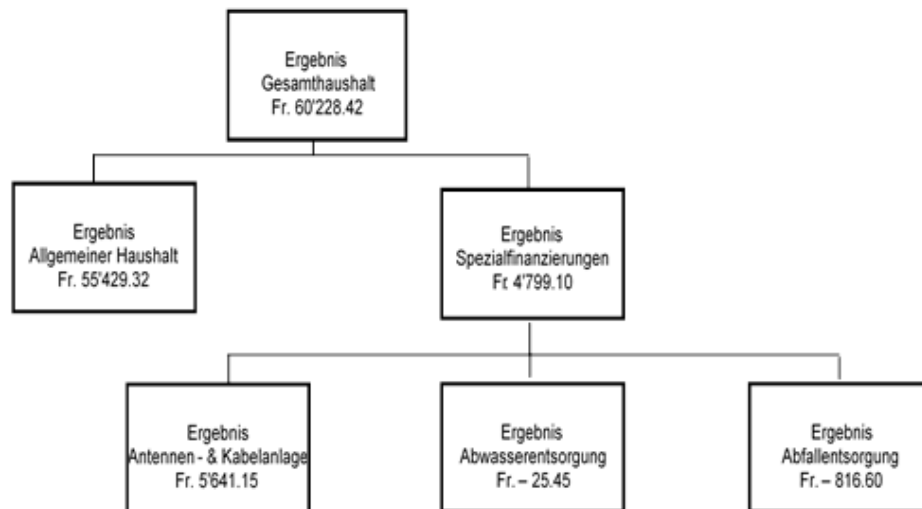
Alle Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit 3 Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Höchstetten, 20. April 2021

Gemeinderat Hellsau

1. Jahresrechnung 2020; Beratung und Genehmigung

Ergebnisse



Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 60'228.42 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 49'800.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt Fr. 110'028.42.

Das Ergebnis des Allgemeinen Haushaltes ist gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 47'800.00 um Fr. 103'229.32 besser ausgefallen. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen sind gegenüber dem Budget (Fr. - 2'000.00) um insgesamt Fr. 6'799.10 besser ausgefallen.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Das Budget 2020 des Allgemeinen Haushaltes sah ein Aufwandüberschuss von Fr. 47'800.00 vor. Die Jahresrechnung 2020 schliesst nun mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 55'429.32 ab.

Der Betriebliche Aufwand ist um insgesamt Fr. 22'499.93 tiefer als budgetiert. Die Aufwände, mit Ausnahme der Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, sind unter den budgetierten Werten.

Der Betriebliche Ertrag ist gegenüber dem Budget Fr. 98'427.45 höher ausgefallen. Vor allem der Fiskalertrag ist um insgesamt Fr. 103'176.45 höher als budgetiert.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25.45 ab. Dies ist gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 7'550.00 eine Besserstellung um Fr. 7'524.55.

Die Besserstellung ist auf Minderaufwendungen bei der Nachführung Leitungskataster, im Bereich Unterhalt und auch auf Grund der tieferen Beiträge an den Kantonalen Abwasserfonds und die ZASE zurückzuführen.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt Fr. 72'843.30 (Bilanz Konto: 29002.01).

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf Fr. 257'945.40 (Bilanz Konto: 29302.01).

SF Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 816.60 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'150.00. Dies bedeutet eine Besserstellung von Fr. 1'333.40.

Die Transportkosten sind gegenüber dem Budget um Fr. 624.80 tiefer ausgefallen. Die Erträge sind Fr. 466.65 höher als budgetiert.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfallentsorgung beträgt Fr. 5'613.19 (Bilanz Konto: 29003.01).

Da die Abfallentsorgung über keine Anlagen verfügt, muss auch kein Werterhalt geführt werden.

SF Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'602.40 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 100.00.

Der Bauliche Unterhalt, wie auch der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen sind tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Erträge aus den Ersatzabgaben sind ebenfalls tiefer (Fr. 84.30) als budgetiert.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Feuerwehr beträgt Fr. 62'608.42 (Bilanz Konto: 29000.01).

SF Antennen- und Kabelanlagen

Die SF Antennen- und Kabelanlagen schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'641.15 ab. Gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von Fr. 7'700.00 ist dies eine Schlechterstellung von Fr. 2'058.85.

Die Aufwendungen liegen im Rahmen des Budgets. Dadurch, dass der Partneranteil Quickline nicht mehr ausbezahlt wird (dieser Ertrag bleibt bei der AG Buchsi AG) ergibt sich ein Minderertrag von Fr. 2'800.00.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Antennen- und Kabelanlagen beträgt Fr. 112'281.95 (Bilanz Konto: 29005.01).

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 38'042.95 ab. Für die Sanierung der Dorfstrasse wurden Fr. 17'563.65 aufgewendet. Im Bereich der Abwasserentsorgung wurden insgesamt Fr. 14'050.85 für die Überprüfung der Hofdüngeranlagen und die GEP- (Generelle Entwässerungsplanung) Planung aufgewendet. Die Investitionen in die Ortsplanung belaufen sich für das Jahr 2020 auf Fr. 6'428.45.

Bilanz

Die Aktiven sind per Ende 2020 mit Fr. 1'216'501.66 bilanziert. Dies ist eine Zunahme von Fr. 75'080.87 gegenüber dem Jahresbeginn. Die flüssigen Mittel belaufen sich auf Fr. 723'016.97, was einer Zunahme von Fr. 43'616.17 entspricht. Die Forderungen (Steuerguthaben, diverse Debitoren) haben um Fr. 294.80 zugenommen und betragen per Ende 2020 Fr. 272'695.39. Das Verwaltungsvermögen ist mit Fr. 78'630.70 bilanziert. Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von Fr. 34'717.95.

Bei den Passiven haben die laufenden Verbindlichkeiten um Fr. 1'680.25 abgenommen und sind nun mit Fr. 36'680.65 bilanziert. Die Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen haben um Fr. 3'033.35 zugenommen und sind nun mit Fr. 253'346.86 bilanziert. Die Vorfinanzierungen sind um Fr. 21'176.35 höher als zu Jahresbeginn. Neu wird hier die Vorfinanzierung Forstwirtschaft bilanziert. Diese wurde bisher unter den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen bilanziert. Der Bilanzüberschuss ist mit Fr. 549'747.46 bilanziert. Dies ist gegenüber dem Jahresbeginn eine Zunahme von Fr. 55'429.32 (Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt 2020).

Gestufte Erfolgsausweise, Gesamthaushalt

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	62'022.65	67'700.00	60'917.10
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	112'777.67	130'050.00	96'892.75
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'325.00	3'700.00	938.00
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	19'852.40	17'250.00	63'447.20
36	Transferaufwand	509'885.25	521'300.00	489'428.10
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Betrieblicher Aufwand	707'862.97	740'000.00	711'623.15
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	468'476.45	365'300.00	460'562.55
41	Regalien und Konzessionen	9'367.00	10'500.00	8'905.00
42	Entgelte	89'593.75	91'100.00	154'999.70
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	4'368.15	100.00	0.00
46	Transferertrag	209'118.45	218'600.00	203'593.95
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Betrieblicher Ertrag	780'923.80	685'600.00	828'061.20
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	73'060.83	- 54'400.00	116'438.05
34	Finanzaufwand	1'433.10	2'500.00	1'277.50
44	Finanzertrag	13'194.14	7'100.00	8'050.64
	Ergebnis aus Finanzierung	11'761.04	4'600.00	6'773.14
	Operatives Ergebnis	84'821.87	- 49'800.00	123'211.19
38	Ausserordentlicher Aufwand	25'035.25	0.00	7'928.25
48	Ausserordentlicher Ertrag	441.80	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	- 24'593.45	0.00	- 7'928.25
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	60'228.42	- 49'800.00	115'282.94
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)				

0 Allgemeine Verwaltung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
114'687.42	4'761.30	132'100.00	4'800.00	116'073.00	4'794.66
	109'926.12		127'300.00		111'278.34

Der Nettoaufwand liegt um 13.65% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Exekutive (0120)

Die Aufwendungen für die Exekutive (Gemeinderat) sind insgesamt um Fr. 5'402.20 tiefer ausgefallen. Die Aufwendungen für die Sitzungsgelder sind Fr. 1'921.30 tiefer als budgetiert. Der Gemeinderatskredit wurde nicht ausgeschöpft. Die Minderaufwendungen betragen 3'483.50.

Allgemeine Dienste (0220)

Der Budgetbetrag für Anschaffungen von Büromöbel wurde nicht ausgeschöpft. Der Minderaufwand beträgt Fr. 2'808.35. Der unter Dienstleistungen Dritter budgetierte Betrag (Fr. 5'000.00) für die externe Bearbeitung der Baugesuche wurde nicht beansprucht.

1 Öffentliche Sicherheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
27'120.00	19'828.65	31'500.00	22'350.00	25'810.00	21'085.60
	7'291.35		9'150.00		4'724.40

Der Nettoaufwand liegt um 20.31% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Allgemeines Rechtswesen (1400)

Die Aufwendungen für die Nachführung des Vermessungswerks sind um Fr. 3'164.55 tiefer als budgetiert. Die Aufwendungen für die Gebühren Baugesuche liegen im Rahmen des Budgets. Die Erträge sind jedoch um Fr. 940.35 tiefer ausgefallen.

Feuerwehr (1500)

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'602.40 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 100.00. Die Besserstellung von Fr. 2'702.40 ist auf Minderaufwendungen beim baulichen Unterhalt (Fr. 1'000.00) und Minderaufwendungen beim Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen (Fr. 1'424.25) zurückzuführen. Der Minderaufwand des Beitrages an den Gemeindeverband Koppigen ist infolge einer Gutschrift aus der Abrechnung 2019 entstanden.

2 Bildung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
235'656.65	71'951.20	237'500.00	51'500.00	221'539.25	65'462.10
	163'705.45		186'000.00		156'077.15

Der Nettoaufwand liegt um 11.99% über dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Kindergarten (2110)

Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist um Fr. 909.75 tiefer als budgetiert. Dies ist auf eine Gutschrift aus der Abrechnung 2019 zurückzuführen. Die Entschädigung des Kantons Bern (Gehaltskostenbeitrag) ist um Fr. 9'588.50 höher als budgetiert.

Primarstufe (2120)

Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist um Fr. 583.95 tiefer als im Budget 2020 vorgesehen. Die Entschädigung (Gehaltskostenbeitrag) des Kantons Bern ist auch bei der Primarstufe höher als budgetiert (Fr. 9'143.75).

Sekundarstufe (2130)

Die Schulgelder anderer Gemeinden (Gymnasium Burgdorf) ist um Fr. 5'707.75 tiefer als im Budget 2020 vorgesehen. Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist, infolge einer Nachzahlung aus der Abrechnung 2019, Fr. 1'730.70 höher ausgefallen. Die Entschädigung (Gehaltskostenbeitrag) des Kantons Bern ist wesentlich tiefer (Fr. 7'323.25) ausgefallen als budgetiert.

Schulliegenschaften (2170)

Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist um Fr. 2'991.50 höher als budgetiert. Dies ist vor allem auf eine Nachzahlung aus der Abrechnung 2019 zurückzuführen. Der Beitrag des Schulliegenschaftenverbandes Höchstetten-Hellsau ist um Fr. 9'042.20 höher als budgetiert.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
21'295.40	13'346.10	24'500.00	16'700.00	28'485.20	24'833.45
	7'949.30		7'800.00		3'351.75

Der Nettoaufwand liegt um 1.91% über dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Massenmedien (3320)

Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist um 309.55 tiefer ausgefallen. Dies ist auf eine Gutschrift aus der Abrechnung 2019 zurückzuführen.

Antennen- und Kabelanlagen (3320)

Die Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlagen schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'641.15 ab. Dies ist Fr. 2'058.85 tiefer als budgetiert. Die GA Buchsi AG vergütet den Gemeinden keinen Partneranteil Quickline mehr. Dies bedeutet einen Minderertrag von Fr. 2'800.00.

4 Gesundheit

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
917.85	0.00	1'000.00	0.00	846.70	0.00
	917.85		1'000.00		846.70

Der Nettoaufwand liegt um 8.21% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Schulgesundheitsdienst (4330)

Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist um Fr. 51.00 tiefer als budgetiert.

Schulzahnpflege (4331)

Der Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen ist, infolge einer Nachzahlung aus der Abrechnung 2019, höher (Fr. 112.85) als budgetiert.

5 Soziale Wohlfahrt

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
165'306.75	1'161.00	170'550.00	1'500.00	161'941.85	1'140.00
	164'145.75		169'050.00		160'801.85

Der Nettoaufwand liegt um 2.9% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Ergänzungsleistungen AHV/IV (5320)

Der Gemeindebeitrag an den Lastenausgleich Ergänzungsleistung ist um Fr. 1'096.00 tiefer ausgefallen als budgetiert.

Leistungen an das Alter (530)

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte der Altersausflug nicht stattfinden. Der Minderertrag beträgt Fr. 1'000.00.

Lastenausgleich Sozialhilfe (5799)

Der Gemeindebeitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe ist tiefer (Fr. 2'378.10) ausgefallen als im Budget 2020 vorgesehen.

6 Verkehr

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
37'961.30	4'916.70	32'000.00	1'700.00	23'432.55	2'059.30
	33'044.60		30'300.00		21'373.25

Der Nettoaufwand liegt um 9.06% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Gemeindestrassen (6150)

Die Nettoaufwendungen für die Gemeindestrassen sind um Fr. 5'249.70 höher als im Budget 2020 vorgesehen. Dies ist vor allem auf die Sanierung der Bergstrasse zurückzuführen. Die Mehraufwendungen für den Unterhalt der Strassen belaufen sich auf Fr. 9'992.75. Die Minderaufwendungen bei den Lohnkosten, der Ver- und Entsorgung wie auch bei der Schneeräumung konnten dies nicht in vollem Umfang kompensieren.

7 Umwelt und Raumordnung

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
63'832.90	58'157.95	75'550.00	66'250.00	119'078.40	115'175.80
	5'674.95		9'300.00		3'902.60

Der Nettoaufwand liegt um 38.98% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Abwasserentsorgung (7201)

Die Abwasserentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25.45 ab. Gegenüber dem Budget 2020 ist dies eine Besserstellung von Fr. 7'524.55. Diese Besserstellung ist auf Minderaufwendungen in den Bereichen Nachführung Leitungskataster (Fr. 1'810.45), Unterhalt Kanalisationsnetz (Fr. 3'011.85) und auf tiefere Beiträge (ZASE Zuchwil, Fr. 947.50, Kantonalen Abwasserfonds, Fr. 1'321.00) zurückzuführen.

Abfallentsorgung (7301)

Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 816.60 ab. Gegenüber dem Budget 2020 ist dies eine Besserstellung um Fr. 1'333.40. Vor allem tiefere Abfuhrkosten (Fr. 624.80) und höhere Gebührenerträge (Fr. 466.65) haben zu diesem verbesserten Ergebnis geführt.

Gewässerverbauungen (7410)

Im vergangenen Jahr wurde kein Unterhalt ausgeführt. Dies hat Minderaufwendungen von Fr. 2'000.00 zur Folge.

Friedhof und Bestattung (7710)

Der gegenüber dem Budget 2020 tiefere Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen in der Höhe von Fr. 749.25 kann auf eine Gutschrift aus der Abrechnung 2019 zurückgeführt werden.

Raumordnung (7900)

Die budgetierten Abschreibungen (Fr. 2'500.00) sind um Fr. 666.00 tiefer ausgefallen.

8 Volkswirtschaft

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
10'265.50	19'569.15	2'100.00	12'200.00	1'056.80	9'993.45
9'303.65		10'100.00		8'936.65	

Der Nettoertrag liegt um 7.88% unter dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Forstwirtschaft (8200)

Die Aufwendungen für diverse Holzerarbeiten belaufen sich auf Fr. 4'842.15. Der Ertrag aus dem Verkauf von Holz ist um Fr. 3'889.45 höher als budgetiert. Durch die neue Bilanzierung in den Vorfinanzierungen (vorher Bilanzierung in den Spezialfinanzierungen) ist der Umsatz (infolge der Umbuchungen) dieser Funktion entsprechend höher ausgefallen.

Elektrizitätswerk (8712)

Der Ertrag aus der Konzession Onyx AG ist um Fr. 1'133.00 tiefer ausgefallen als budgetiert.

9 Finanzen und Steuern

Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
118'358.02	601'709.74	43'400.00	525'700.00	139'208.05	592'927.44
483'351.72		482'300.00		453'719.39	

Der Nettoertrag der Funktion „Finanzen und Steuern“ liegt um 0.22% über dem budgetierten Wert. Begründungen für die wesentlichen Abweichungen zum Budget:

Gemeindesteuern (9100)

Der Nettoertrag der Gemeindesteuern (Fr. 465'099.20, Vorjahr Fr. 453'330.60) liegt Fr. 103'099.20 über dem budgetierten Ertrag. Sowohl die Einkommenssteuern (Fr. 60'460.15) wie auch die Vermögenssteuern (Fr. 4'035.80) der natürlichen Personen liegen über den budgetierten Werten. Auch die Gewinnsteuern der juristischen Personen sind um Fr. 46'194.10 über dem Budget 2020. Die Erträge der Sondersteuern (Grundstückgewinn, Sonderveranlagungen) sind gegenüber dem Budget 2020 um insgesamt Fr. 12'325.85 höher ausgefallen.

Finanz- und Lastenausgleich (9300)

Der Nettoertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich ist Fr. 35'807.00 tiefer als budgetiert. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist der Nettoertrag jedoch nur um Fr. 6'197.00 tiefer ausgefallen. Der Beitrag an die Mindestausstattung (Fr. 21'759.00), der Geografische-topografische Zuschuss (Fr. 831.00), der Soziodemografische Zuschuss (Fr. 293.00) wie auch der Disparitätenabbau (Fr. 12'805.00) sind allesamt tiefer ausgefallen als budgetiert. Dies ist auf die sich in den vergangenen Jahren sehr positiv entwickelten Steuererträge zurückzuführen.

Nicht aufgeteilte Posten (9900)

Im Rechnungsjahr 2020 muss eine Einlage in die Finanzpolitische Reserve getätigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Nettoinvestitionen des Allgemeinen Haushaltes (Fr. 23'992.10) höher als der Abschreibungsaufwand (Fr. 3'325.00) des Allgemeinen Haushaltes sind.

Die Differenz (Fr. 20'667.10) muss in die Finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Diese Einlage war nicht budgetiert.

Nachkredite

In der Liste sind Beträge über CHF 1'000.00 enthalten (ohne interne Verrechnungen)

KONTO	BEZEICHNUNG	BUDGET	RECHNUNG	ÜBER- SCHREITUNG	NACHKREDITE		DATUM	BEGRÜNDUNG
					gebunden	Kompetenz GR/GV		
	Total	105'100.00	145'324.20	40'224.20	25'389.30	14'834.90		
				40'224.20	25'389.30	14'834.90		
2	BILDUNG							
2130.3632.01	Beitrag Gemeindeverband Koppigen	44'500.00	46'230.70	1'730.70	1'730.70		20.04.21	Höherer Beitrag an den Gemeindeverband Koppigen
2170.3632.01	Beitrag Gemeindeverband Koppigen	55'600.00	58'591.50	2'991.50	2'991.50		20.04.21	Nachzahlung aus Abrechnung des Jahres 2019
6	VERKEHR							
6150.3141.03	Unterhalt Gemeindestrassen	5'000.00	14'992.75	9'992.75		9'992.75	14.05.19	Sanierung Bergstrasse
8	VOLKSWIRTSCHAFT							
8200.3130.01	Dienstleistungen Dritter	0.00	4'842.15	4'842.15		4'842.15	23.12.19	Nachkredit für Holzarbeiten
9	FINANZEN UND STEUERN							
9900.3894.01	Einlage in Finanzpolitische Reserve	0.00	20'667.10	20'667.10	20'667.10		20.04.21	Zusätzliche Abschreibungen, Weisung Kanton Bern

Antrag der Exekutive, Genehmigung

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Hellsau:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	Fr.	734'331.32
	Ertrag Gesamthaushalt	Fr.	794'559.74
	Ertragsüberschuss	Fr.	60'228.42

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	Fr.	670'018.42
Ertrag Allgemeiner Haushalt	Fr.	725'447.74
Ertragsüberschuss	Fr.	55'429.32

Aufwand Antennen- und Kabelanlagen	Fr.	7'704.95
Ertrag Antennen- und Kabelanlagen	Fr.	13'346.10
Ertragsüberschuss	Fr.	5'641.15

Aufwand Abwasserentsorgung	Fr.	45'599.70
Ertrag Abwasserentsorgung	Fr.	45'574.25
Aufwandüberschuss	Fr.	25.45

Aufwand Abfall	Fr.	11'008.25
Ertrag Abfall	Fr.	10'191.65
Aufwandüberschuss	Fr.	816.60

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	Fr.	38'042.95
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	38'042.95

ANTRAG Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

2. Organisationsreglement; Beratung und Genehmigung

Das Organisationsreglement wurde einer Gesamtrevision unterzogen.

Das Organisationsreglement basiert auf dem Musterreglement des Kantons Bern. Neben den Anpassungen der aktuellen rechtlichen Grundlagen wurden folgende Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement vorgenommen:

bisher	neu
Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin..... b) die Vizepräsidentin c) die Mitglieder des Gemeinderates d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen e) das Rechnungsprüfungsorgan	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang II vorgesehen

Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) der Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 10'000.00 übersteigend: - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Anlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Gewährung von Darlehen, die nicht sicher sind - Verzicht auf Einnahmen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an in Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit Fr. 20'000.00 übersteigend: - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Verzicht auf Einnahmen, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzberеinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
	Art. 13 ¹Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ²Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von einem Internen Kontrollsystem.

	³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnung zu erlassen.
Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Art. 13 ^{2.2} Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12, Abs. 3 Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ^{2.3} Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ^{2.4} Erstmalige Gesuch für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.	Aufgehoben (Die Einzel- und Listenauskünfte werden im neuen Datenschutzreglement geregelt (Traktandum 3 hiernach))
Art. 48 (Wahlen) Abs. 1 - 4, Amtszwang	aufgehoben
Art. 58 (Öffentlichkeit) Abs. 1 – 2, Gemeinderat und Kommissionen	aufgehoben (in neuer Organisationsverordnung durch den Gemeinderat geregelt)
Art. 65 Abs. 1 – 2, Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	aufgehoben (in neuer Organisationsverordnung durch den Gemeinderat geregelt)
Art. 72 (Aufgabenerfüllung durch Dritte) ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 15'000.00 übersteigt. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.	Art 71 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Art. 74 (Versprechen) Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgans c) die Mitglieder von Kommissionen.... d) sowie das Gemeindepersonal das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinden zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.	aufgehoben

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Aufgabenübertragung) und II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
	Übergangsbestimmungen Art. 77 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 30.11.2021 auf den 1. Januar 2022 nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2021. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Hellsau.

3. Datenschutzreglement; Beratung und Genehmigung

Das kantonale Datenschutzgesetz sowie das Informationsgesetz und die Informationsverordnung regeln die Datenbearbeitung durch eine Gemeinde über weite Strecken abschliessend und überlassen der Gemeinde geringe Regelungsspielräume.

Datenschutzgesetz und Informationsgesetz und -verordnung stellen Querschnittserlasse dar, die in allen Fachbereichen anwendbar sind.

Das Musterreglement

- trifft die vom kantonalen Recht der Gemeinde überlassenen Regelungen;
- hält (vom Kanton getroffene) Auslegungen des kantonalen Rechtes fest;
- wiederholt kantonale Regelungen dort, wo dies nötig ist um die Rechtslage bei Datenbearbeitungen durch die Gemeinde verständlich zu machen.

Das kantonale Recht überlässt den Gemeinden im Wesentlichen zwei Regelungen:

- a) Das Festlegen, wer die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle erfüllen soll und wie die Datenschutzaufsichtsstelle Bericht zu erstatten hat;
- b) Die Zulässigkeit von Listenauskünften.

Auslegungen des kantonalen Rechtes sind vor allem dort nötig, wo das Zusammenwirken von Informationsgesetz und Datenschutzgesetz zu Unklarheiten führt.

Im Weiteren muss die Gemeinde gemäss Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung (KDSV) in einer Rechtsgrundlage die Datenbekanntgabe ins Ausland erlauben, wenn die Gemeinde Informationen mit Personendaten im Internet, etc. zugänglich macht. Damit der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung erlassen kann, muss er mittels Delegationsnorm auf Reglementsstufe die notwendige Kompetenz erhalten.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die beiden obgenannten Regelungen aus dem Organisationsreglement zu streichen und ein separates Datenschutzreglement zu erstellen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Hellsau.

4. Reglement über die Mehrwertabgabe; Änderung Art. 2; Beratung und Genehmigung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 wurde der Antrag angenommen, dass der Gemeinderat Hellsau das Reglement über die Mehrwertabgabe, Änderung Art. 2, der nächsten Gemeindeversammlung vorlegen soll.

Der Gemeinderat schlägt folgende Änderung vor:

	Art.	bisher	Neu
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	2	¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c-142e des Baugesetzes. ² Bei Grundstücken, die zum Zeitpunkt der Einzonung bereits überbaut sind, wird die ganze Mehrwertabgabe mit der Realisierung der ersten baulichen Massnahme fällig, die zu einer Neubewertung des amtlichen Werts des Grundstücks führt.	¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c-142e des Baugesetzes. ² Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens können Umbauten, Umnutzungen und Erneuerungen vorgenommen werden, ohne dass dadurch die Mehrwertabgabe fällig wird. ³ Für die Berechnung der Fälligkeit bei teilweiser Überbauung im Sinne von Art. 142c Abs. 2 BauG gelten folgende Bestimmungen, wobei der nach den Bestimmungen von Art. 1 berechneten Gesamtbetrag der Mehrwertabgabe unverändert bleibt: a. Der Betrag der aus der Bebauung oder Erweiterung resultierenden Erhöhung des amtlichen Wertes gilt als realisierter Mehrwert. b. Auf dem realisierten Mehrwert gemäss Bst. a wird ein Teilbetrag der Mehrwertabgabe zum Prozentsatz gemäss Art. 1 fällig.
	Art.	bisher	Neu

	2		c. Die Fälligkeit der restlichen Mehrwertabgabe tritt ein, nach Massgabe von Bst. a und b bei einer weiteren teilweisen Überbauung ⁴ Bei teilweiser Veräusserung wird der fällige Anteil der Mehrwertabgabe nach Massgabe des Anteils des amtlichen Werts des Grundstückteils, welcher veräussert wurde, berechnet.
	2	³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. ⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Art. 13 des Gebührenreglements¹ geschuldet.	⁵ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen. ⁶ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Art. 13 des Gebührenreglements² geschuldet.

Der Artikel 1, Abs. 4 bleibt wie folgt unverändert:

⁴ Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Änderung des Art. 2, Reglements über die Mehrwertabgabe der Einwohnergemeinde Hellsau.

5. Kreditabrechnungen; Kenntnisnahme

5.1 Sanierung Dorf-/Haldenstrasse

5.2 Teilrevision Ortsplanung

5.1. Sanierung Dorf-/Haldenstrasse

Die Kreditabrechnung der Sanierung Dorf-/Haldenstrasse liegt vor.

Beschluss Gemeindeversammlung vom 11.12.2019

Fr. 35'000.00

Ausgaben

2019/20 Sutter Bauunternehmung AG Fr. 73'115.70

Einnahmen

2020 Beitrag GWS Fr. 5'000.00

Zürich Versicherungsgesellschaft Fr. 46'000.00 Fr. 22'115.70

Kreditunterschreitung

Fr. 12'884.30

¹ Gebührenreglement vom 28.05.2013

² Gebührenreglement vom 01.01.2021

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Hellsau bringt der Gemeindeversammlung, die obenstehende Kreditabrechnung mit einer Unterschreitung von Fr. 12'884.30 zur Kenntnisnahme.

5.2 Teilrevision Ortsplanung

Die Kreditabrechnung der Teilrevision Ortsplanung liegt vor.

Beschluss Gemeindeversammlung vom 05.06.2018 Fr. 25'000.00

Ausgaben

2018-2020 div. Fr. 21'645.90

Einnahmen

2019 Rückerstattung Schätzerkosten Fr. 4'500.00 Fr. 17'145.90

Kreditunterschreitung Fr. 7'854.10

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Hellsau bringt der Gemeindeversammlung, die obenstehende Kreditabrechnung mit einer Unterschreitung von Fr. 7'854.10 zur Kenntnisnahme.

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden.

An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.60 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.

Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2.00 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

Das zuständige Strasseninspektorat Oberingenieurkreis oder der Gemeinderat Hellsau sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Kontaktstellen

Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf

Tel. 031 / 635 53 00

info.tbaoik4@bve.be.ch

Gemeindeverwaltung

Hellsau

Steingasse 2
3429 Höchstetten
Tel 034 413 13 23

info@hellsau.ch

Häckseldienst; Sammelstellen

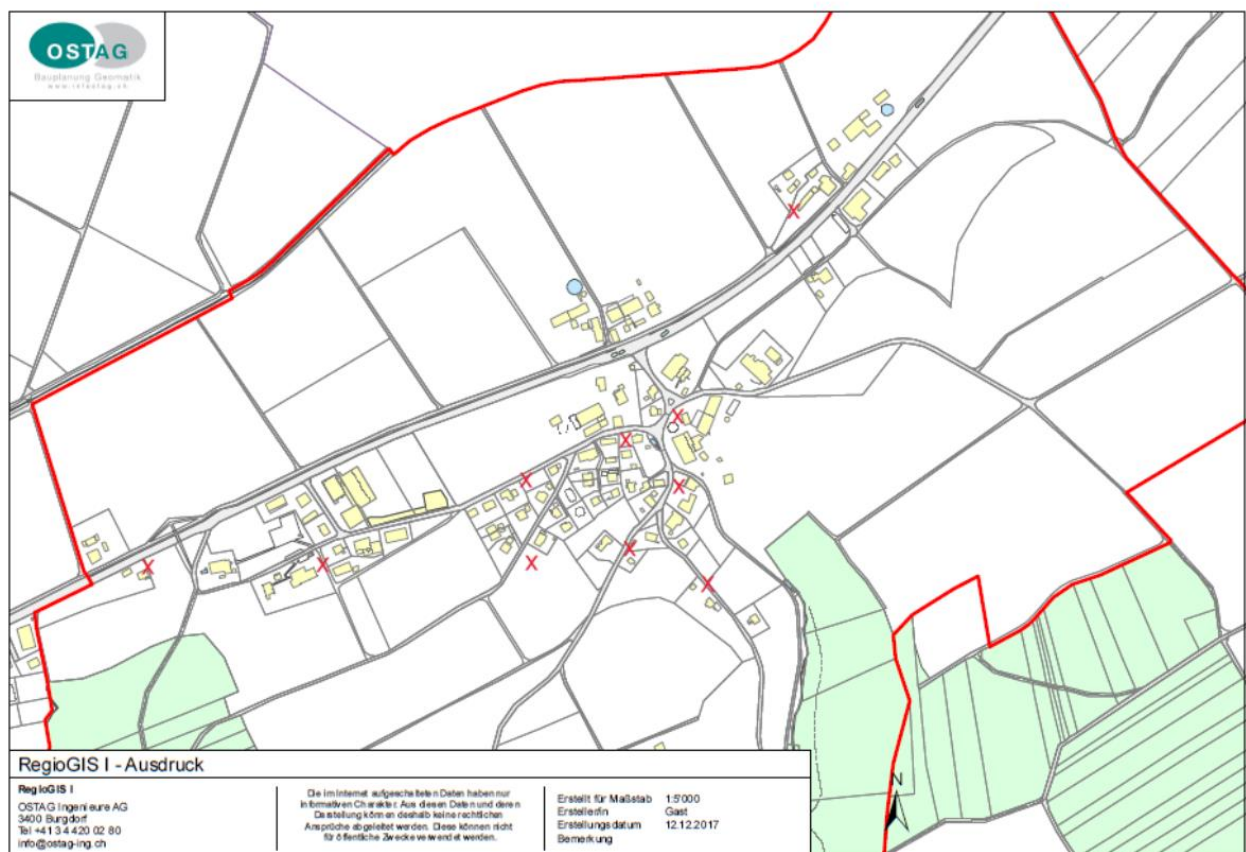
Wir haben festgestellt, dass beim letzten Häckseldienst am 23. März 2021 das Grüngut an vielen, verschiedenen Orten deponiert wurde.

Um die Effizienz unseres Häckseldienstes gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie nur an den von uns bestimmten Sammelplätzen Ihr Grüngut deponieren.

ZUR ERINNERUNG:

Sammelplätze:

Moos:	1. Zürich-Bernstr. 2	2. Velounterstand Schulhaus
Zägli:	3. Bauplatz (Zbinden/Werthmüller)	4. vis à vis Stalder HR.
Dorf:	5. Fam. Tschanz	6. vis à vis Feuerwehrmagazin
	7. Garage Fam. Banderet	8. Spycher Meister HR
Freienhof:	9. hinter Gasthof Freienhof	10. Scheuner Jakob



Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, den Häckseldienst am 19. Oktober 2021 wiederum ohne grossen Aufwand durchzuführen.

Gemeinderat Hellsau

Schwimmbad Koppigen; Gratis Badieintritt



Alle Jahre wieder! Als kleines Dankeschön hat die Schwimmbadkommission beschlossen, auch diese Saison jeder Betriebsgemeinde ein Abonnement gratis abzugeben. Der Gemeinderat möchte dieses wiederum als Dankeschön der Bevölkerung von Hellsau weitergeben. Um in den Genuss des Gratiseintrittes zu kommen, müssen sie sich an der Schwimmbadkasse als Bewohner der Gemeinde Hellsau ausweisen. Der Gratiseintritt kann pro Tag nur einmal vergeben werden. Also nützen sie die Gelegenheit und geniessen einen schönen Sommertag im erfrischenden Schwimmbecken des Schwimmbades Koppigen.

Schulliegenschaftenverband Höchstetten-Hellsau

Die ordentliche Versammlung des Schulliegenschaftenverbandes Höchstetten-Hellsau findet am Mittwoch, **02. Juni 2021 um 19.00 Uhr**, vor der Gemeindeversammlung der Gemeinde Höchstetten im Restaurant Kreuz statt.

Traktandenliste

1. Versammlungsprotokoll vom 16. September 2020; Genehmigung
2. Reglement Spezialfinanzierung (SF) Schwankungsreserve; Genehmigung
3. Reglement Auflösung Neubewertungsreserve; Genehmigung
4. Jahresrechnung 2020; Genehmigung
5. Budget 2022; Genehmigung
6. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten der Gemeinde Höchstetten und Hellsau sind herzlich zur Versammlung eingeladen.

Sportplatzbenutzung



Der Sportplatz in Hellsau ist öffentlich und kann

Montag – Freitag von 07.00 – 22.00 Uhr und
Sonntag von 10.00 – 20.00 Uhr

benutzt werden.

**Der Gemeinderat und
das Team der Gemeindeverwaltung
von Hellsau
wünschen Ihnen einen schönen und gesunden
Sommer!**





EINWOHNERGEMEINDE HÖCHSTETTEN
EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU
Gemeindeverwaltung



Gemeindeverwaltung Hellsau

Steingasse 2, 3429 Höchstetten
Telefon 034 413 13 23

Christen Benita, Gemeindeschreiberin
E-Mail: info@hellsau.ch

Vogt Margot, Sachbearbeiterin
E-Mail: info@hoechstetten.ch

Sitter Thomas, Finanzverwalter
E-Mail: sitter.t@muenchenbuchsee.ch

Öffnungszeiten ab 01. Juni 2021

Dienstag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr / 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr

Finanzverwaltung und AHV-Zweigstelle

Donnerstag 08.00 Uhr - 11.30 Uhr

oder Termin nach Vereinbarung